

Satzung Vom 15.02.2012 zur Änderung der Ordnung des Maria-Reiche-Förderprogramms für Habilitandinnen und Postdoktorandinnen der TU Dresden
Vom 19.07.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2011)

Nachfolgende Änderungssatzung wurde vom Rektorat am 31.01.2012 beschlossen:

- a. In **§2, Punkt 2** wird die Möglichkeit einer Vollfinanzierung gestrichen. Der Punkt 2 wird wie folgt gefasst:
2. Habilitationsförderung:
Stipendium/Stelle zur Unterstützung beim Abschluss einer Habilitation für *grundsätzlich* 12 Monate, jedoch höchstens bis zum Einreichen der Habilitationsschrift. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um bis zu sechs Monate möglich.
- b. **Die Fußnote zu §3 (1)** wird folgendermaßen ergänzt:
Die Stipendiensätze der DFG *für Postdocs* variieren je nach Lebensalter: Derzeit betragen sie zwischen 1365,- und 1467,- Euro [...]
- c. **§3, (3)** wird wie folgt gefasst:
(3) Im Fall der Finanzierung einer halben Stelle ist es möglich, dass die *Einrichtungen/Fakultäten*, an denen die Wissenschaftlerinnen arbeiten, *weitere Personalmittel zusätzlich* zur Verfügung stellen.
- d. In **§4, (2)** werden folgende einzureichende Unterlagen ergänzt:
- *Erklärung einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers der TU Dresden, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Projektdurchführung zu schaffen (Bereitstellung der benötigten Infrastruktur/ Anbindung an die jeweilige Einrichtung/Fakultät,*
Erklärung des/der unmittelbaren Vorgesetzten, dass die Antragstellerin den über das Maria-Reiche-Programm geförderten Stellenanteil ausschließlich für die Arbeit an ihrer Habilitation nutzen kann (nur notwendig, wenn die Antragstellerin im Förderzeitraum als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der TU Dresden beschäftigt ist)
- e. **§4, (4)** wird wie folgt gefasst:
(4) Die Auswahl der zu fördernden Wissenschaftlerinnen wird durch eine eigens eingerichtete Auswahlkommission getroffen. Dieser gehören an:
 - je ein/e Professor/in aus den fünf *Schools* der TU Dresden²
 - Vertreter/in der SK Gleichstellung und Diversity Management
 - Vertreter/in der SK Wissenschaftlicher Nachwuchs
 - der/die zentrale Gleichstellungs- oder die Frauenbeauftragte (beratend).

Die Mitglieder der Kommission *sowie deren ebenfalls stimmberechtigte Stellvertreter/innen* werden auf Vorschlag der *Schools* bzw. der Senatskommissionen *temporär* durch das Rektorat ernannt. Mindestens vier der sieben stimmberechtigten Mitglieder sind Frauen. Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission ist Hochschullehrer/in und Mitglied der Auswahlkommission. Sie/Er wird in der ersten Sitzung der Auswahlkommission durch deren Mitglieder gewählt.

Für die fachliche Beurteilung des eingereichten Exposés können jeweilige Fachvertreter/innen beratend hinzugezogen werden.

Der/Die für das Förderprogramm zuständige Prorektor/in bewilligt die Stipendien/Stellen auf der Grundlage der Beschlüsse der Auswahlkommission.

f. Die Fußnote zu **§4 (4)** wird wie folgt gefasst:

Definition der *Schools*:

- *School of Mathematics and Natural Sciences*: Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften mit den Fachrichtungen Mathematik, Physik, Chemie und Lebensmittelchemie, Biologie und Psychologie
- *School of Humanities and Social Sciences*: Philosophische Fakultät, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Fakultät Erziehungswissenschaften, Juristische Fakultät, Fakultät Wirtschaftswissenschaften
- *School of Engineering Sciences*: Fakultät Maschinenwesen, Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik, Fakultät Informatik
- *School of Civil and Environmental Engineering*: Fakultät Architektur, Fakultät Bauingenieurwesen, Fakultät Forst, Geo- und Hydrowissenschaften, Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
- *Medical School*: Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

g. **§4 (5)** wird wie folgt gefasst:

(5) Die Vergabe eines Stipendiums/einer Stelle ist ausgeschlossen, wenn die Postdoktorandinnen/Habilitandinnen

- ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder
- eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnehmen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährden.

Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während der Förderung dürfen *den Förderzweck nicht beeinträchtigen*. Die *geförderte Wissenschaftlerin* ist verpflichtet, die TU Dresden über alle während der Förderung ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt sowie über die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten unverzüglich zu informieren. Es wird sodann geprüft, ob die Tätigkeiten die Erfüllung des Förderzwecks gefährden.

Ausgefertigt Dresden, den 15.02.2012

Der Rektor

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans-Müller Steinhagen